



Bundesamt für Landwirtschaft
Office fédéral de l'agriculture
Ufficio federale dell'agricoltura
Uffizi federal d'agricoltura

Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Telefon 031 322 25 11, Fax 031 323 02 63
E-Mail: heinrich.krebs@blw.admin.ch
ab 1.3.2000 <http://www.blw.admin.ch>

Bern, 29. Februar 2000

Sekretariat 031 322 26 55
Direktwahl 031 322 26 57
Referenz 902.1/00 (951.0-016) kre/gul

An die mit
Strukturverbesserungen betrauten
Amtsstellen der Kantone

KREISSCHREIBEN 3/2000

Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998, Änderung vom 12. Januar 2000: Erläuterungen und Weisungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. März 2000 tritt die Änderung der SVV vom 12. Januar 2000 in Kraft. Wir haben Ihnen diese am 14. Januar 2000 mit Kreisschreiben 2/2000 zugestellt.

Sie erhalten in der Beilage die angepassten Erläuterungen vom 29. Februar 2000.

Die Änderungen im Vergleich zur Fassung vom 8. Juli 1999 beinhalten:

- die Erläuterungen zu den Änderungen der SVV vom 12. Januar 2000;
- Anpassungen und Klarstellungen, welche sich aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen aufgedrängt haben;
- eine aktualisierte Tabelle Anhang 1.

Die geänderten Texte haben wir **hervorgehoben** (ohne Anhänge).

Wir machen auch aufmerksam auf die per 1. Januar 2000 in Kraft getretene Änderung von Art. 12a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG), worin vorgeschrieben wird, dass die öffentlichen Auflagen gemäss NHG in der Regel 30 Tage dauern.

Wir hoffen, dass unsere Erläuterungen weiterhin beitragen zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der SVV. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den jeweils für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Landwirtschaft
Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen
Abteilung Strukturverbesserungen, der Chef

Ferdinand Helbling

Beilage: Strukturverbesserungsverordnung, Erläuterungen und Weisungen (29.2.2000)

Kopie mit Beilagen an: Landw. Beratungszentrale, 8315 Lindau
SRVA, Av. des Jordils 1, 1000 Lausanne 6